

Gemeinde Viereth-Trunstadt



An die

Gemeinde Viereth-Trunstadt
Weiherer Straße 6
96191 Viereth-Trunstadt

VERWENDUNGSNACHWEIS

Kommunales Förderprogramm „Fassadensanierung“ der Gemeinde Viereth-Trunstadt

1. Ort der Maßnahme / Grundstück

Flur-Nr. _____ Straße, H-Nr. _____

2. Angaben zur Baumaßnahme (Kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen)

Maßnahme abgeschlossen seit (MM/JJ): _____

3. Zuwendungsempfänger/Antragsteller

Name _____ Vorname _____

Anschrift _____

Telefon _____ E-Mail _____

4. Bestätigung Vorsteuerabzug

Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz

liegt nicht vor

liegt vor - in diesem Fall können nur Netto-Beträge ohne Mehrwertsteuer angerechnet werden

teilweise vorsteuerabzugsberechtigt mit _____ - in diesem Fall sind die
Rechnungen/Aufwendungen entsprechend der Aufteilung einzureichen



5. Bankverbindung

Konto-Inhaber _____
IBAN _____
BIC _____ Bank _____

6. Kostenaufstellung

Lfd. Nr.	Ausführende Firma	Gewerk	Rechnungsdatum	Rechnungsbetrag / Überweisungsbetrag

7. Sonstige Fördermittel

Zuwendungsgeber	Zuwendungsprogramm	Bescheid Datum	Höhe der Zuwendung

8. Anlagen zum Verwendungsnachweis

Kopien der Rechnungen und Zahlungsnachweise (z.B. Kontoauszug)

Der Kontoauszug ist entsprechend der Rechnungsaufstellung mit der laufenden Nummer (Lfd.Nr. zu versehen.

Bescheide anderer Zuwendungsgeber (z.B. Bezirk von Oberfranken, Landesamt für Denkmalpflege)

Fotos nach Durchführung der Maßnahme in digitaler Form
per E-Mail an: bauamt@viereth-trunstadt.de

9. Hinweise:

- Die Regelungen des Kommunalen Förderprogramms „Fassadensanierung“ der Gemeinde Viereth-Trunstadt sind dem Antragssteller/den Antragsstellern bekannt und werden als verbindlich anerkannt.
- Das Kommunale Förderprogramm „Fassadensanierung“ der Gemeinde Viereth-Trunstadt ist Teil der Bund-Länder-Städtebauförderung. Weitere Information erhalten Sie im Internet unter www.staedtebaufoerderung.bayern.de. Entsprechend gelten auch die Vorschriften der Richtlinien zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (Städtebauförderrichtlinien – StBauFR).
- Zuschüsse werden anteilig gekürzt, wenn die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die bei der Bewilligung des Zuschusses zu Grunde gelegten förderfähigen Kosten. Kostenmehrungen der förderfähigen Kosten und eine damit verbundene nachträgliche Erhöhung des Zuschusses bleiben unberücksichtigt.
- Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben und der dem Verwendungsnachweis beiliegenden Anlagen wird hiermit bestätigt.

Viereth-Trunstadt, den

Unterschrift des Antragstellers
